

Erfindungsmeldung

Was sind Erfindungen?

Erfindungen sind neue und nicht naheliegende Lösungen zu technischen Problemen. Dies können materielle Konstrukte oder Verfahren sein, die neue und nützliche Anwendungen ermöglichen bzw. diese neuen Anwendungen selbst sein, wie z.B. ein neuer Wirkstoff für die Krebstherapie, ein innovativer diagnostischer Test oder eine neue Indikation eines bekannten Wirkstoffes. Im Gegensatz dazu steht die Entdeckung, also das Auffinden von etwas, das schon zuvor da gewesen ist und nicht patentierbar ist, wie z.B. ein neuer Signalweg.

Eine Erfindung gilt als patentfähig, wenn sie zuvor weder schriftlich noch mündlich beschrieben, also neu, nicht naheliegend und gewerblich anwendbar ist. Außerdem muss sie ausreichend offenbart, klar und nachzuarbeiten sein; eine bloße Idee reicht oft nicht aus, um ein Patent erteilt zu bekommen.

Wann und wem sollten Sie Ihre Erfindung melden?

Die Stabsstelle Technologietransfer ist am DKFZ Ihr Ansprechpartner für Erfindungen, an die Sie sich jederzeit wenden können. Generell sollten Sie sich so früh wie möglich und immer dann an den Technologietransfer wenden, wenn Sie eine Erfindung gemacht oder eine neue Technologie entwickelt haben, die sich aus dem bekannten Wissen heraushebt, und möglicherweise kommerziell interessant ist. Wichtig ist, dass Sie sich vor der Veröffentlichung Ihrer Ergebnisse mit dem Technologietransfer in Verbindung setzen, da die Veröffentlichung von Erfindungen einer Patentierung entgegensteht. Als Veröffentlichung gelten dabei nicht nur die Publikation in Journalen, sondern auch Vorträge, Diplom- und Doktorarbeiten, Gespräche mit Firmen oder externen Wissenschaftern. Nach der Patentanmeldung können Sie Ihre Erfindung veröffentlichen, sollten dies aber in Absprache mit dem Technologietransfer tun.

Warum müssen Sie dem DKFZ Ihre Erfindungen melden?

Als DKFZ-Mitarbeiter sind Sie per Arbeitnehmererfindergesetz verpflichtet, dem DKFZ als Ihrem Arbeitgeber alle Ihre Erfindungen unverzüglich schriftlich zu melden.

Man unterscheidet dabei zwischen zwei Kategorien von Erfindungen, die Sie dem DKFZ melden müssen:

- Diensterfindungen, d.h. Erfindungen, die aus Ihrer Tätigkeit am DKFZ entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten am DKFZ beruhen
- freie Erfindungen

Melden können Sie Ihre Erfindung der Stabsstelle Technologietransfer mit einem eigens dafür vorgesehenen Formular.

Auf die freien Erfindungen hat das DKFZ keinen Anspruch. Diese können Sie selbst auf eigene Kosten zum Patent anmelden und kommerziell verwerten.

Wann wird eine Erfindung vom DKFZ zum Patent angemeldet?

Ob eine Erfindung in Anspruch genommen und zum Patent angemeldet wird, hängt in erster Linie davon ab, ob sie zu einem kommerziellen Produkt oder Verfahren oder einer verwertbaren Anwendung führen kann und nicht von der Güte Ihrer wissenschaftlichen Leistung. Eine Erfindung wird rein nach kommerziellen Kriterien bewertet (siehe unter Bewertung). Die Patentierung ist oft eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Nutzung, da besonders Pharma- und Biotechfirmen aufgrund der kostenintensiven und langwierigen Produktentwicklungen Wert auf einen Patentschutz legen, der ihnen eine Monopolstellung sichert.

Wie wird eine Erfindung in Anspruch genommen?

Mit Zugang einer ordnungsgemäßen (d.h. vollständig ausgefüllten und unterschriebenen) Erfindungsmeldung an die Stabsstelle Technologietransfer beginnt eine 4-monatige Frist. Lässt das DKFZ diese Frist verstreichen, gilt die Erfindungsmeldung automatisch als in Anspruch genommen. Will das DKFZ die Erfindung freigeben, so muss die Freigabe vor Ablauf der 4-Monatsfrist in Textform dem Erfinder mitgeteilt werden. Ab der Freigabe ist der Erfinder berechtigt, die Erfindung selbst zum Patent anzumelden und kommerziell zu verwerten.

Wo findet man das Formular für Erfindungsmeldungen?

Das Formular für Erfindungsmeldungen finden Sie im auf der Internetseite des DKFZ unter der folgenden Adresse: <http://www.dkfz.de/de/techtrans/researcherinfo/inventiondisclosure.html>.

Was nach der Erfindungsmeldung kommt, finden Sie in unserem Leitfaden zur Bewertung von Erfindungen bzw. Leitfaden zur Patentanmeldung erklärt.

Häufig gestellte Fragen

Meine neuen Ideen wurden vor kurzem in einer Zeitschrift veröffentlicht. Kann ich dafür noch Patentschutz erhalten?

In Deutschland wird wie in den meisten Staaten ein Patent nur auf Erfindungen erteilt, die „neu“, d.h. schriftlich wie mündlich unveröffentlicht sind. Eine sog. „Neuheitsschonfrist“, bei der Veröffentlichungen des Erfinders außer Betracht gelassen werden, gibt es in Deutschland nicht. Nur bei Gebrauchsmustern bleiben eigene Veröffentlichungen innerhalb der letzten sechs Monate unberücksichtigt. In den USA beträgt die Neuheitsschonfrist im Hinblick auf eigene Vorveröffentlichungen im Falle einer Patentanmeldung ein Jahr. Eine Patentanmeldung außerhalb der USA ist nicht möglich.

Ich möchte meine Forschungsergebnisse so bald wie möglich veröffentlichen. Wie lange wird dies durch eine Patentierung hinausgezögert?

Das patentrechtlich entscheidende Datum einer Veröffentlichung ist das Erscheinungsdatum der Zeitschrift oder das Datum des Erscheinens im Internet nach positiver Begutachtung; es ist nicht das Einreichungsdatum Ihres Artikels. Wird berücksichtigt, dass vom Zeitpunkt der Einreichung eines Beitrags bis zu seiner Veröffentlichung in der Regel mehrere Monate vergehen, so wird klar, dass durch eine Patentanmeldung keine Verzögerung einer Veröffentlichung eintreten muss.

Um jedoch zu verhindern, dass Informationen bereits während der Begutachtung an die Öffentlichkeit gelangen, sollte zuerst die Patentanmeldung beim Patentamt hinterlegt und erst danach das Manuskript bei der Zeitschrift eingereicht werden.

Beachten Sie bitte, dass Sie die Publikation einer Erfindung, soweit diese noch nicht zum Patent angemeldet ist, dem DKFZ melden müssen.

Ich habe die Ideen, die angemeldet werden sollen, bereits meinen Kollegen im Institut erläutert. Ist das schon Öffentlichkeit?

Unter "Öffentlichkeit" versteht man einen nicht mehr eindeutig begrenzten Personenkreis, der Zugang zu relevanten Informationen hat. Kollegen, die im selben Projekt beschäftigt sind, gehören sicherlich nicht dazu. Sie sollten allerdings immer bedenken, inwieweit Ihre Kollegen zur Erfindung beigetragen haben und daher als Erfinder benannt werden müssen.

Meine Erfindung wurde ausführlich in meiner Diplomarbeit, die seit einigen Wochen in der Universitätsbibliothek ausliegt, beschrieben. Ist sie noch neu?

Studien-, Diplom- und Doktorarbeiten, die öffentlich zur Einsicht ausliegen, sind neuheitsschädlich. Die betreffende Arbeit muss mindestens bis zur Patentanmeldung unter Verschluss gehalten werden und eventuelle Leser der Arbeit müssen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die Verleihung eines Dokortitels wird in Absprache mit der Fakultät bzw. der Universitätsbibliothek aber normalerweise nicht verzögert.